

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 120408
Telefon: (02221) 21 80 38/39
Telex: 08 86 848 ppbn d

Inhalt

Willy Brandt MdB/MdEP,
SPD- und SI-Vorsitzender,
dankt Oskar von Nell-
Breuning SJ zu dessen 90.
Geburtstag: Bohrende Fra-
gen und Denkanstöße.
Seite 1-3

Dietrich Sperling MdB setzt
sich für Bürgerbeteiligung
in der Raumordnung ein:
Bundesbau- und Städtebau-
förderungsgesetz reichen
nicht aus.
Seite 4

Klaus Daubertshäuser MdB
sieht in den gesunkenen
Zahlen der Unfalltoten den
Erfolg einer langjährigen
und intensiven Verkehrs-
sicherheitspolitik: 1.572
Tote weniger als 1978.
Seite 5

Dokumentation

Information von Konrad
Porzner über die Veranke-
rung von Umweltstraftaten
im Strafgesetzbuch an die
Mitglieder der SPD-Bundes-
tagsfraktion.
Seite 6/7

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 109-112
5300 Bonn 2
Telefon: (02221) 812-1

35. Jahrgang / 43

3. März 1980

Bohrende Fragen und Denkanstöße

Die Sozialdemokratie dankt Oskar von Nell-Breuning zu dessen
90. Geburtstag

Von Willy Brandt MdB/MdEP

Vorsitzender der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
und Sozialistischen Internationale

Am 8. März wird Professor Oswald von Nell-Breuning 90 Jahre
alt. Vor zehn Jahren hat die Bundesregierung diesen großen
katholischen Sozialwissenschaftler in einer Feierstunde zum
80. Geburtstag geehrt. Damals habe ich als Bundeskanzler die
Hoffnung ausgedrückt, Professor von Nell-Breuning werde noch
viele Jahre mitwirken an dem gemeinsamen Bemühen, die ge-
sellschaftlichen Verhältnisse menschlicher zu gestalten.

Nell-Breuning blieb in einer Weise tätig, die man nur be-
wundern kann. Allein die Liste seiner Veröffentlichungen in
den 70er Jahren umfaßt mehrere Seiten. Auch und nicht zu-
letzt uns Sozialdemokraten ist seine erstaunliche geistige
Leistung im letzten Jahrzehnt erneut zugute gekommen. Dafür
möchte ich hier Dank sagen.

Dieser Dank gilt darüber hinaus Nell-Breunings gesamtem
Werk. Es ist die verehrungswürdige Leistung eines Mannes,
der zeitlebens wahrhaft unabhängig geblieben ist, keinem
Lager schematisch zuzuordnen, der indes allein durch sein
Wort in der Sozialpolitik - diese nicht eng, sondern um-
fassend verstanden - viel bewegt hat. Vor zehn Jahren habe
ich zu ihm gesagt, daß mich "das Problem des politischen
Stils in einer pluralistischen Gesellschaft beschäftigt,
eines Stils, der helfen kann, alte Freund-Feind-Verhältnisse
zu überwinden, ohne die vorhandenen Gegensätze zu vernied-
lichen oder allzu bequem auszuklammern". Ich erwähne dies
nicht nur deswegen, weil dieses Problem - leider - ganz ak-
tuell geblieben ist, sondern auch deshalb, weil in den
letzten Jahren in breiteren Kreisen eine Neubesinnung auf
die Grundwerte unserer staatlichen und gesellschaftlichen
Ordnung in Gang gekommen ist.



Den Anteil Professor von Nell-Breunings an der Grundwertedebatte möchte ich besonders herausstellen. Seine jüngste Buchveröffentlichung "Soziale Sicherheit? Zu Grundfragen der Sozialordnung aus christlicher Verantwortung" enthält einen Abschnitt "Der Staat und die Grundwerte". In seiner Einführung zu diesem Teil berichtet Nell-Breuning nicht nur davon, daß er zur Vorbereitung einer für den weiteren Verlauf der Grundwertediskussion wichtigen Rede von Helmut Schmidt vor der katholischen Akademie Hamburg im Mai 1976 einen Beitrag geliefert habe. Er schrieb auch, daß er durch einen zweiten Aufsatz mit Erfolg versucht habe, Mißverständnisse auszuräumen, die im Zusammenhang mit einer Passage aufgetreten waren, in der Helmut Schmidt von der Verantwortung für die Grundwerte bei den Kirchen sprach.

Ich erwähne dies vor allem, - und da komme ich auf das Problem des politischen Stils in einer pluralistischen Gesellschaft zurück -, weil Nell-Breunings Vorgehen in der Grundwertediskussion, aber nicht nur dort, vorbildhaft für guten politischen Stil ist. Es ist die intellektuelle Redlichkeit, der es nicht darum geht, der einen Person zu gefallen und der anderen eins auszuwichen, sondern der es um die Sache geht. Und die Sache, das war für Professor von Nell-Breuning stets die Sozial- und Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik, die den Menschen nicht zum bloßen Objekt degradiert, sondern ihn als mitverantwortliches Subjekt handeln läßt.

Vor zehn Jahren habe ich den Jubilar einen "redlichen Intellektuellen" und einen "konkreten Utopisten" genannt. Heute will ich dies ergänzend begründen: Hinter Nell-Breuning steht keine Organisation, und er läßt sich seinerseits auch von keiner Organisation vereinnahmen. Er wirkt einzig durch seine gedankliche Anstrengung in Wort und Schrift, klar, verständlich und um Verständnis werbend. Seine Haltung in der Auseinandersetzung mit Andersdenkenden ist die Toleranz, die, wie er schreibt, "beim Andersdenkenden bis zum Beweis des Gegenteils ehrliche Überzeugung, intellektuelle Redlichkeit" voraussetzt. Einige Zeilen weiter fordert er sogar, "den heute so beliebten Ideologieverdacht sollte man grundsätzlich nicht der Meinung des anderen, sondern der eigenen Meinung entgegenbringen". Folgerichtig bemerkt er, daß dann "das ehrliche Klima unserer politischen Auseinandersetzungen, nicht nur in Zeiten des Wahlkampfes, außerordentlich gewinnen" würde.

Spricht hier ein Utopist? Es war von ihm als einem konkreten Utopisten die Rede. Er ist nicht der Mann, der Wolkenkuckuckshelme baut, aber er setzt sich hohe Ziele, die er Schritt für Schritt zu erreichen sucht. Und da er an sich selbst und seine gedankliche Arbeit die von ihm genannten hohen Forderungen stellt, bleibt dies nicht ohne Wirkung auf den Kontrahenten, der mit ihm im Wettstreit steht.

Das Interesse dieses großen Soziallehrers gilt im umfassenden Sinne der sozialen Gerechtigkeit. Diese Ausrichtung erlaubt ihm auch, fundierte und verantwortliche Kritik zu üben, dem Gegner gegenüber wie auch dem Freund. Ein Beispiel dafür war erst jüngst ein Aufsatz über die Aussperrung (Stimmen der Zeit, Heft 1/1980). Obwohl Nell-Breuning ein Freund der Einheitsgewerkschaft ist und deren Gründung seinerzeit in kirchlichen Kreisen leidenschaftlich verfochten hat, vertritt er in der Aussperrungsfrage andere Meinung als der DGB. Deshalb käme aber niemand in den Gewerkschaften - auch die, die ihm näherstehen als andere - auf den Gedanken, er wolle mit seinem Beitrag den Gewerkschaften einen Schlag versetzen. Das würde der Redlichkeit und der Loyalität dieses Mannes widersprechen.

Professor von Nell-Breuning gilt als Nestor der katholischen Soziallehre. Vor fünf Jahren hat er auf der Würzburger Synode das Dokument "Kirche und Arbeiterschaft" entscheidend mitgeprägt, das auch von nicht wenigen deutschen Sozialdemokraten als positive Herausforderung verstanden worden ist. Die Annahme dieses Dokuments durch ein hohes



kirchliches Gremium war wohl eine eindrucksvolle Bestätigung dessen, worüber er nachgedacht und wofür er gewirkt hat. Umso höher ist es einzuschätzen, daß dieser Mann, dem sein katholischer Glaube Richtschnur seines Lebens ist, in der Auseinandersetzung mit Nichtkatholiken niemals mit dem Hinweis auf die kirchliche Autorität argumentiert, sondern auf einer sachlichen Basis, die auch seinem Partner, der von woanders herkommt, zugänglich ist. Dadurch hat er in einem nicht abschätzbaren Ausmaß dazu beigetragen, daß die katholische Soziallehre über die Grenzen der Kirche hinaus Respekt und Anerkennung fand.

Wir Sozialdemokraten schulden Oswald von Nell-Breuning in besonderer Weise Dank. Als wachsamer Beobachter hat er rechtzeitig erkannt, wie wichtig es geworden war, "Sozialismus" in seiner vielfältigen Differenzierung zu begreifen und sich dabei gerade auch die gedankliche Weiterentwicklung der deutschen Sozialdemokratie nach dem Zweiten Weltkrieg bewußt zu machen. Durch die Art und Weise, wie er darauf eingegangen ist, hat er Vorurteile abbauen helfen und hat sich dabei nie geschaut, sich auch mit dem "Demokratischen Sozialismus" auseinanderzusetzen. Mit seinen bohrenden Fragen hat er immer wieder Denkanstöße gegeben, die der SPD in ihrem Diskussionsprozeß geholfen haben, zwischen Weltanschauungs- und Sachfragen klar zu trennen, so wie es seinen Niederschlag im Godesberger Programm gefunden hat.

Sein feines Gespür für das, was sich gewandelt hatte, ließ ihn bald nach dem Krieg erkennen, daß die Zeit der weltanschaulichen Richtungsgewerkschaften vorbei ist, und daß die Voraussetzungen gegeben waren für eine gemeinsame Gewerkschaftsarbeit von Menschen unterschiedlicher weltanschaulicher und politischer Orientierung. Für diese Erkenntnis innerhalb seiner Kirche zu werben, ist Professor von Nell-Breuning keine Anstrengung zu groß gewesen.

Dieser ehrliche und deswegen oft nicht minder harte Kritiker, dem man abzunehmen bereit ist, was er sagt, hat unsere Wertschätzung gewonnen und nicht wenige aus unseren Reihen fühlen sich ihm freundschaftlich verbunden. Der Mut, mit dem er seinen Weg gegangen ist, erlaubte es ihm wohl auch, über mehrere Jahre hin als Mitherausgeber der "Neuen Gesellschaft" zu zeichnen und trotz seines hohen Alters auf die Einladung einzugehen, als korrespondierendes Mitglied in der Grundwertekommission der SPD mitzuwirken. Meinen herzlichen Dank dafür verbinde ich mit dem Wunsch, daß er unsere Gesellschaft noch viele Jahre seinen gewichtigen Rat geben kann.

(-/3.3.1980/vo-he/ca)

+ + +

(Dieser Beitrag erscheint in der nächsten Ausgabe der "Neuen Gesellschaft")



Bürgerbeteiligung auch in der Raumordnung notwendig

Für Überörtliche Entwicklungen reichen Bundesbau- und Städtebauförderungsgesetz nicht aus

Von Dr. Dietrich Sperling MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Die dem Bundesbauministerium zugänglichen Erfahrungen mit der Bürgerbeteiligung aufgrund des Baugesetzes und Städtebauförderungsrechts sind durchweg erfreulich und gut. Auch die Bürger unserer Gemeinden bejahen ein Verfahren, in dem sie ihre Interessen beim Planen der künftigen Entwicklung ihrer Heimatorte frühzeitig einbringen können.

Ein solches Verfahren, daß die Städte und Gemeinden je nach Sachlage selber bestimmen können, eröffnet Verwaltungen und Bürgern gemeinsames Lernen in demokratischem Umgang miteinander. Bürgerbeteiligung sollte darum als Teil der Verfassungswirklichkeit des demokratischen Gemeinwesens ermutigt und verstärkt werden.

Häufig klagen Bürger, daß sie zu spät und nicht umfassend genug informiert werden, um sich mit den Zukunftsfragen ihres Wohnortes auseinandersetzen zu können. Die in solchen Klagen zum Ausdruck kommenden Grenzen und Einschränkungen der Bürgerbeteiligung sind veränderbar.

Es gibt eine Reihe staatlicher Entscheidungen über Standorte von großen Versorgungsanlagen, über Trassen von Straßen und Leitungen (Elektrizität und Gas), die überörtlich getroffen werden müssen. Auch solche Entscheidungen berühren Bürgerinteressen, etwa am Schutz von Landschaft als Erholungsgebiet, an Frischluftschneisen für das Klima in den Gemeinden und Städten, an der Schadstoffbelastung von Luft und Wasser. Deshalb ist es sinnvoll zu fragen, in welchem Ausmaß und welchem Verfahren auch solche "überörtlichen", regionalen Interessen in das staatliche Planen eingebracht werden können. Im Raumordnungsverfahren ist derzeit keine Bürgerbeteiligung vorgeschrieben.

Nun kommt es auch nicht unbedingt auf Vorschriften an. Bürgerbeteiligung ist sowieso kein bürokratisch zu regelnder und einzugrenzender Vorgang. Umfang und Art müssen von den sachlichen Inhalten der Planung und regionalen Gegebenheiten abhängig sein. Aber staatliche Verwaltungen sollten doch den gesetzlichen Auftrag haben, wo immer Bürgerinteressen berührt sind, eine angemessene Form der Beteiligung beim Planungsablauf zu entwickeln.

Das kann zwar nicht an den politischen Vertretungen der Gemeinden vorbei oder über sie hinweg erfolgen. Aber wo überörtliche Entwicklungen vorangetrieben werden, reicht Bürgerbeteiligung nach Bundesbaugesetz und Städtebauförderungsgesetz nicht aus.

Regionalplanungen, auch die Linienfestlegung für Fernstraßen, enthalten Vorgaben, für die eine örtliche Bürgerbeteiligung zu spät kommt. Im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau müssen wir uns darum die Frage stellen, wie Standorte für Großanlagen für die Versorgung des Landes, wie Trassen für Straßen und Transportleitungen unter stärkerer Beteiligung der Bürger gesucht und geplant werden können als bisher. Ein solcher Lernvorgang kann im Vorfeld des Planens jene Konflikte entschärfen oder ausräumen, die sonst später im Bemühen um Planverwirklichung zu harten - manchmal juristischen Auseinandersetzungen führen.

(-/3.3.1980/ks/ca)

+ + +



1.572 Tote weniger als 1978

Erfolg einer langjährigen und intensiven Verkehrssicherheitspolitik

Von Klaus Daubertshäuser MdB

Mitglied des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages

Selbst 1959, als nur ein Drittel des heutigen Kraftfahrzeugbestandes auf unseren Straßen verkehrte, hatten wir mehr Unfalltote als 1979; nämlich 13.822. Es bedarf keiner großen Phantasie, sich vorzustellen, mit welchen Unfallzahlen wir heute leben müßten, wenn sich diese Entwicklung fortgesetzt hätte.

Aber selbst gegenüber 1978, einem Jahr mit einem relativ guten Ergebnis, hat sich die Zahl der Verkehrstoten um 1.572 verringert. Es ist richtig, daß 700 Personen allein in den ersten beiden Monaten gegenüber dem gleichen Zeitraum im Vorjahr weniger verunglückten; also zu einer Zeit, als extreme Witterungsbedingungen herrschten. Es bleibt aber die erfreuliche Tatsache festzuhalten, daß auch in den folgenden Monaten - im Vergleich zum Vorjahr - 900 Menschen weniger auf unseren Straßen starben.

Die Unfallsituation ist also dank der beharrlichen und intensiven Bemühungen, eine größere Verkehrssicherheit zu erreichen, günstiger geworden.

Die Maßnahmen reichen von einer Straßenbaupolitik, die sich insbesondere eine qualitative Verbesserung zum Ziele gesetzt hat, bis hin zur Verkehrserziehung und -aufklärung, für die der Bund erhebliche Mittel zur Verfügung stellt und für die er die wissenschaftliche Grundlage erarbeiten läßt.

Die Gründe für das günstigere Unfallgeschehen 1979 - rund 900 Getötete weniger durch mehr Sicherheitsbewußtsein und Bereitschaft zu verkehrsgerechtem Verhalten - sind neben den Witterungseinflüssen (700 Verkehrstote im Januar und Februar weniger als 1978 bei mehr Sachschadensunfällen) zu finden in:

- Verkehrserziehung und -aufklärung und andere Maßnahmen
- höhere Gurtanlagequote (ein Mehr von fünf Prozentpunkten)
- leichter Rückgang der Geschwindigkeit auf Autobahnen bei höherem Anteil der Autobahn am Gesamtverkehr
- leichter Rückgang der Alkoholunfälle
- mehr aktive und passive Sicherheit der Pkw
- Beseitigung von innerörtlichen und außerörtlichen Unfallschwerpunkten
- verstärkter Bau von Ortsumgehungen
- verbesserte, das heißt schnellere und qualitativ bessere Unfallrettung.

All dies hat dazu beigetragen, daß sich das Sicherheitsbewußtsein und die Bereitschaft zu verkehrsgerechtem Verhalten verstärkt hat, und daß es gelungen ist, die Mehrheit der Kraftfahrer von dem Nutzen des Gurtanlegens zu überzeugen. (-/3.3.1980/ks/ca)

+ + +



DOKUMENTATION

Der Parlamentarische Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion, Konrad Porzner, hat die Mitglieder der SPD-Fraktion mit einem Schreiben über die Aufnahme der Umweltstraftaten im Strafgesetzbuch informiert. Wir dokumentieren den Text im Folgenden.

Verankerung der Umweltstraftaten im Strafgesetzbuch

Die Schädigung der Umwelt soll mit verschärften strafrechtlichen Mitteln, die der sozialschädlichen Auswirkung solcher Delikte entsprechen, bekämpft werden. Das hat der Bundestag mit der Verabschiedung der 18. Novelle zum Strafrecht am Mittwoch (13. Februar 1980) beschlossen.

Kernregelung des Gesetzes: Die bisher in verschiedenen Umweltschutzgesetzen ausgewiesenen Straftatbestände werden - zur besseren Handhabung des Umweltstrafrechts - vereinheitlicht und als neuer Abschnitt "Straftaten gegen die Umwelt" ins Strafgesetzbuch übernommen. Begründung des Gesetzentwurfs:

"Die Wirksamkeit einer Strafvorschrift wird im allgemeinen zwar nicht so sehr von ihrem Standort, sondern vor allem davon beeinflusst werden, wie effektiv diese in der Praxis gehandhabt und wie diese Handhabung der Öffentlichkeit vermittelt wird. Jedoch kann eine Einstellung in ein so bekanntes Gesetz wie das Strafgesetzbuch gleichwohl die gesetzgeberische Bewertung der mit Strafe bedrohten Handlungen, insbesondere ihre Gefährlichkeit, besser verdeutlichen. Zugleich wird dadurch das Bestreben erleichtert, diese Normen verstärkt ins Bewußtsein der Bevölkerung zu heben und in der Praxis durchzusetzen."

Als Straftatbestände der Umweltkriminalität werden im einzelnen neu definiert und zum Teil erweitert:

o Verschmutzung von Gewässern;

Beispiel: Ein Unternehmer läßt, um Kosten zu sparen, seine hochgiftigen Abfälle laufend in größeren Mengen in einen Fluß einleiten. Große Mengen von Fischen sterben; das Wasser wird ungenießbar.

Straftatbestände gegen Gewässerverschmutzung fanden sich bislang im Wasserhaushaltsgesetz, im Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel, im Gesetz zu dem Übereinkommen über die Hohe See, im Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl und im Gesetz zu den Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge. Diese wenig übersichtliche Regelungsvielfalt wird nunmehr durch die allgemeine Vorschrift über die unbefugte Verunreinigung eines Gewässers abgelöst.

o Luftverunreinigung und Lärmverursachung;

Beispiel: Eine Baumaschine erzeugt, weil fehlerhaft konstruiert, über einen längeren Zeitraum einen so großen Lärm, daß er für die nahen Anwohner untragbar wird. Er kann bei längerem Fortwirken zu möglichen Gesundheitsschäden führen. Bestraft wird demnach, wer beim Betrieb einer Anlage unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Luft verunreinigt oder Lärm verursacht in einer Weise, die zu bestimmten Schäden führen kann.

Die neue Strafvorschrift verlangt - anders als ihr Vorgänger im Bundesimmissionsschutzgesetz - nicht mehr den schwer zu erbringenden Nachweis der Verursachung eines konkreten Schadens oder einer konkreten Gefahr. Es reicht vielmehr aus, daß die mit Strafe bedrohten Verhaltensweisen zur Herbeiführung von Schäden (nicht nur von Belästigungen) generell geeignet sind.

Die Vorschrift ist nur anwendbar, wenn grob pflichtwidrig gegen behördliche Anordnungen oder Auflagen verstoßen wurde oder für den Betrieb der Anlage nicht einmal die erforderliche Genehmigung vorlag.



o Umweltgefährdende Abfallbeseitigung;

Beispiele: Ein Unternehmer läßt cyanidhaltige Abfälle in Fässern im Meer versenken.

Ein Tankstellenbesitzer leitet größere Mengen bei ihm anfallenden Altöls direkt in die Kanalisation ein.

Der bisherige Straftatbestand im Abfallbeseitigungsgesetz über die unzulässige Beseitigung gefährlicher Abfälle wird erweitert. Er gilt zum Beispiel auch für explosionsgefährliche oder radioaktive Abfälle. Ebenso kann die Abfallbeseitigung im Meer den Tatbestand der Vorschrift erfüllen.

o Weitere Regelungen des Gesetzes betreffen: Das unerlaubte Betreiben von Anlagen und der unerlaubte Umgang mit Kernbrennstoffen, die Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete, zum Beispiel Wasser- oder Quellenschutzgebiete, die schwere Umweltgefährdung wie durch Ablagerung giftiger Abfälle in einem Fischteich.

o Schließlich werden die Strafvorschriften für Umweltkriminalität - der unbefugte Umgang mit Umweltgütern, aber auch die fahrlässige Handlung und der Versuch zu Umweltstraftaten - verschärft: Zum Beispiel werden die bisherigen Höchststrafen für die unbefugte Verunreinigung von Binnengewässern, des Meeres oder des Grundwassers angehoben. Bei Vorsatztaten können nunmehr Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren (statt bisher bis zu zwei beziehungsweise drei Jahren), bei Fahrlässigkeitstaten bis zu zwei Jahren (statt bisher bis zu einem Jahr) verhängt werden.

Über den Regierungsentwurf hinausgehend hat der Bundestag auch die Tatbestände des Atomgesetzes - Freisetzen ionisierender Strahlen, fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage - in das Strafgesetzbuch mit aufgenommen.

Neu eingefügt wurde ferner eine Vorschrift über tätige Reue, die allerdings nur für den Tatbestand der schweren Umweltgefährdung und der schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften gelten soll.

Diese Vorschrift über die tätige Reue sieht für den Fall, daß der Täter einer Umweltstraftat die Gefahr abwendet, bevor ein Schaden oder jedenfalls ein nennenswerter Schaden eingetreten ist, eine Vergünstigung vor, die darin besteht, daß das Gericht entscheiden kann, ob es von Strafe absehen oder die Strafe mildern will. Dieser Rechtsgedanke der tätigen Reue befindet sich bereits in einigen Vorschriften des Strafgesetzbuches.
(-/3.3.1980/ks/ca)

+ + +

Verantwortlich: Willi Carl

